

Amtliche Publikation

Gemeinderat
Adresse Breitenhofstr. 30, Postfach 373, 8630 Rüti ZH
Email info@rueti.ch
Datum 31. Januar 2025
Seite 1/2

Förderung von Energiesparmassnahmen - Anpassung Förderreglement für Energie- und Klimamassnahmen vom 10. Januar 2023 (Änderung vom 21. Januar 2025)

Der Gemeinderat hat mit Gemeinderatsbeschluss 2025-8 vom 21. Januar 2025 folgende Änderungen des Förderreglements für Energie- und Klimamassnahmen vom 10. Januar 2023 beschlossen:

Art. 3 Vollzugsbehörde

¹ Die Abteilung Umwelt der Gemeinde Rüti ZH prüft die Gesuche im Rahmen der folgenden Bestimmungen und entscheidet über die Vergabe von Förderbeiträgen.
lit. a–b unverändert.

c. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Förderbeitrag. Die Beitragsgewährung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände können die Beiträge erhöht, gekürzt oder zu einem späteren Zeitpunkt ausbezahlt werden. Die Ausrichtung der Förderbeiträge steht unter dem Vorbehalt, dass die vom Gemeinderat beschlossenen und im Budget eingestellten Mittel ausreichen.
lit. d–f unverändert.

Abs. 2 unverändert.

Art. 3a Fördermittel-Limite

Die Höhe der Förderbeiträge ist pro antragstellende Person oder Institution auf maximal CHF 30'000.00 pro Jahr begrenzt.

Art. 4 Energetische Bauberatung

¹ Für energetische Bauberatungen zu Gebäudesanierungen nach dem Standard GEAK Plus (Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungsbericht) trägt die Gemeinde Rüti einen Anteil der Beratungskosten. Die Gemeinde bezahlt nach Abzug des kantonalen Förderbeitrags und weiterer Beiträge Dritter, 80 % der Restkosten, wobei folgende Maximalbeiträge gelten:

GEAK Einfamilienhaus: Maximal CHF 1'400.00;

GEAK Mehrfamilienhaus: Maximal CHF 2'000.00.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Art. 10 Photovoltaikanlagen

¹ Der Bau von Photovoltaikanlagen wird wie folgt gefördert:

a) Anlagen auf Dächern:

20 % der KLEIV/GREIV-Vergütung max. CHF 10'000.00 pro Anlage.

b) Anlagen auf oder an Fassaden:

40 % der KLEIV/GREIV-Vergütung max. CHF 10'000.00 pro Anlage.

² Der gültige Vergütungssatz kann auf dem Online-Tarifrechner für Photovoltaikanlagen von PRONOVO berechnet werden.

Art. 11 Batteriespeicherlösungen in Kombination mit Photovoltaik

¹ Der Bau von Batteriespeicherlösungen in Kombination mit Photovoltaikanlagen wird mit einem Betrag von CHF 500.00 pro Anlage + CHF 50.00 pro kWh Speicherkapazität gefördert. Es werden max. CHF 2'500.00 pro Speicheranlage ausbezahlt.

Abs. 2 unverändert.

Art. 18 Auszahlung

¹ Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt nach Einreichung und Prüfung der für eine Auszahlung notwendigen Dokumente gemäss Förderbeitragsgesuch. Es ist Sache der Gesuchstellenden, die gemäss den Förderbedingungen erforderlichen Unterlagen für die Auszahlung fristgemäss einzureichen,

Abs. 2 und 3 unverändert.

Diese Änderungen treten am 1. März 2025 in Kraft.

Der Gemeinderatsbeschluss 2025-08 vom 21. Januar 2025 sowie das Förderreglement und die Änderungen vom 21. Januar 2025 liegen in der Abteilung Präsidiales, Breitenhofstrasse 30, 8630 Rüti, während 30 Tagen zur Einsichtnahme auf. Der Gemeinderatsbeschluss ist ebenfalls unter www.rueti.ch/beschluesse zu finden.

Gegen die Änderung des Reglements und gegen den Zeitpunkt des Inkrafttretens am 1. März 2025 (Dispositivziffer 2 Satz 1 im Gemeinderatsbeschluss 2025-08 vom 21. Januar 2025) kann innert 30 Tagen, von dieser Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, Rekurs erhoben werden. Die im Doppel einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Rüti, 31. Januar 2025

